

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Zeitrahmen die Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes (EWärmeG) stattfinden wird und in welchen Schritten sie erfolgt;
2. welche Daten zu Heizungserneuerungen aus welchen Quellen dafür vorliegen und genutzt werden;
3. welche Daten zu Gebäudesanierungen und den dabei gesenkten CO₂-Emissionen dem Land vorliegen;
4. welchen Zeitraum die Landesregierung bezüglich dieser Daten (aus Ziffer 2 und 3) betrachtet;
5. von welchen anderen Bundesländern die Landesregierung hinsichtlich der Frage der Gebäudesanierung und des Heizungsaustausches sowie des Einsatzes von erneuerbarer Energie (Erdwärmesonden, Wärmepumpen, Solarthermie, Holzheizung) Vergleichswerte vorliegen oder herangezogen werden können;
6. wie sich die Sanierungsquote (mit Heizungsaustausch) in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Flächenländern wie Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz für die Jahre 2015 und 2016 darstellt;
7. wie sich bis zum Jahr 2016 landesweit die Zahlen der Kesselerneuerung sowie der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen zur Warmwassererzeugung und die Anschaffung und Nutzung von Brennern zur Warmwasser- und Heizungsversorgung auf Basis von Holz und Holzpellets seit dem Jahr 2010 jährlich entwickelt haben;
8. wie groß im Jahr 2016 der Anteil an energetischen Sanierungen war, bei dem tatsächlich nach der Sanierung 15 Prozent oder mehr der Wärmeenergie auf Basis erneuerbarer Energie erzeugt wurde;

Eingegangen: 25.04.2018 / Ausgegeben: 18.06.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie die Landesregierung das Instrument des Sanierungsfahrplans bislang auf der Basis der vorhandenen Zahlen und Erfahrungen bewertet.

25.04.2018

Gruber, Rolland, Born, Kopp, Gall SPD

Begründung

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes (EWärmeG) in seiner Fassung von 2015 soll im Jahr 2018 evaluiert werden. Dazu müssen hinreichend aussagekräftige Daten darüber vorliegen, inwieweit das Gesetz in der bisherigen Form zu energetischen Sanierungen, zum Einsatz von Erneuerbaren als Heizung, zur Wärmedämmung im Rahmen der Kompensationsmöglichkeiten und zur CO₂-Einsparung beigetragen hat. Ebenso sollte das Instrument der Sanierungsfahrpläne auf seine Akzeptanz, Nutzung und Wirkung hin betrachtet werden. Um eine hinreichende Gewissheit darüber zu erlangen, dass das Gesetz für einen zusätzlichen Klimaschutzeffekt gesorgt hat, der über den normalen und ohnehin stattfindenden Prozess des Heizungsaustausches und der Gebäudesanierung hinausgeht, ist wiederum der Vergleich mit mehreren anderen Flächenländern in Deutschland, die kein vergleichbares Landesgesetz haben, unabdingbar. Der Antrag erfragt deshalb, in welchem Maße diese Informationen in belastbarer Qualität überhaupt vorliegen und für die Evaluation herangezogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 Nr. 6-4503.-1/19/54 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem Zeitrahmen die Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes (EWärmeG) stattfinden wird und in welchen Schritten sie erfolgt;*

Das Umweltministerium hat im Januar 2017 im Zuge einer europaweiten Ausschreibung ein Konsortium mit der Evaluierung des EWärmeG beauftragt. Die Arbeiten sollen im September 2018 abgeschlossen sein. Das Umweltministerium legt dem Landtag wie in § 25 Abs. 2 EWärmeG vorgesehen zum Jahresende einen Erfahrungsbericht vor. Zunächst werden verschiedene statistische Datenquellen sowie die Inanspruchnahme von Förderprogrammen ausgewertet, unterschiedliche Akteure interviewt und beispielsweise eine Breitenbefragung in der Bevölkerung und bei Beratungsempfängern durchgeführt. Darüber hinaus wird die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien untersucht. Der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan ist ebenfalls Gegenstand der Evaluation. In einem letzten Schritt werden die Effekte (u.a. CO₂- und Energieeinsparung) in einem Gesamtmodell abgebildet und in einer Wirkungsabschätzung zusammengefasst.

- 2. welche Daten zu Heizungserneuerungen aus welchen Quellen dafür vorliegen und genutzt werden;*

Da es keine zentrale Erfassung aller Heizungserneuerungen gibt, die dem gesetzlichen Anwendungsbereich des EWärmeG unterfallen, müssen verschiedene Quel-

len herangezogen werden, um eine möglichst konsistente Abschätzung zu erreichen. Das sind zum einen die geschätzten Absatzzahlen (sog. „Multimomentaufnahmen“) des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie (BDH), die nicht auf das EWärmeG beschränkt sind, sowie die Mikrozensusdaten (Destatis), die Rückmeldungen der unteren Baurechtsbehörden sowie deren Eintragungen in einem Datenportal des Statistischen Landesamtes. Auch die Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks über die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) messpflichtigen Feuerungsanlagen werden genauso wie Förderzahlen aus dem Marktanreizprogramm (MAP) genutzt. Im Zuge der laufenden Evaluierung hat sich gezeigt, dass die genaue Anzahl der jährlichen Heizungsanierungen nur anhand von verschiedenen Annahmen geschätzt werden kann.

3. welche Daten zu Gebäudesanierungen und den dabei gesenkten CO₂-Emissionen dem Land vorliegen;

Zur landesweiten Gebäudesanierung insgesamt liegen der Landesregierung keine Daten vor, ebenso wenig wie zu den dadurch gesenkten CO₂-Emissionen.

4. welchen Zeitraum die Landesregierung bezüglich dieser Daten (aus Ziffer 2 und 3) betrachtet;

Soweit Daten vorhanden sind, werden diese auch für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Novelle betrachtet.

5. von welchen anderen Bundesländern die Landesregierung hinsichtlich der Frage der Gebäudesanierung und des Heizungsaustausches sowie des Einsatzes von erneuerbarer Energie (Erdwärmesonden, Wärmepumpen, Solarthermie, Holzheizung) Vergleichswerte vorliegen oder herangezogen werden können;

6. wie sich die Sanierungsquote (mit Heizungsaustausch) in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Flächenländern wie Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz für die Jahre 2015 und 2016 darstellt;

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur allgemeinen Gebäudesanierung liegen der Landesregierung auch für andere Bundesländer keine Daten vor. Es ist geplant, im Rahmen der Evaluation den Heizungsmarkt für drei andere Flächenländer und den bundesdeutschen Durchschnitt zu analysieren. Zum Einsatz erneuerbarer Energien werden die Förderzahlen aus dem Marktanreizprogramm (MAP) für Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Bundesgebiet ausgewertet.

7. wie sich bis zum Jahr 2016 landesweit die Zahlen der Kesselerneuerung sowie der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen zur Warmwassererzeugung und die Anschaffung und Nutzung von Brennern zur Warmwasser- und Heizungsversorgung auf Basis von Holz und Holzpellets seit dem Jahr 2010 jährlich entwickelt haben;

Der BDH veröffentlicht jährlich seine Gesamtabsatzzahlen von Heizungsanlagen. Von diesen auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Gesamtmarktdaten werden unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen zunächst Heizanlagen für Neubauten abgezogen und dann für Baden-Württemberg seitens des BDH die Zahl der Heizungsmodernisierungen (= Neuanlagen in Bestandsgebäuden) wie folgt geschätzt:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
55.000	56.000	56.500	60.000	63.000	64.500

Diese Zahlen sind weder auf Privathaushalte noch auf Fälle, die das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) betreffen, beschränkt und daher nur bedingt aussagekräftig.

Bei der Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine solarthermische Anlage ist im Rahmen des EWärmeG vom 20. November 2007 nach vorläufigen Ergebnissen ein Rückgang des Anteils von deutlich über 30 % (2010) auf knapp unter 20 % (2015) zu verzeichnen. Für das novellierte EWärmeG beläuft sich der Anteil für eine vollständige Erfüllung durch eine solarthermische Anlage (ohne Kombination mit anderen Erfüllungsoptionen) nach vorläufigem Stand auf ca. 13 % im Wohngebäudebereich. Die Wärmepumpen spielen im Gebäudebestand derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Der Anteil beläuft sich seit 2010 im Wohngebäudebereich auf ca. 1 %. Bei der Erfüllung über Holzzentralheizungen lässt sich über die Jahre 2010 bis 2015 ein Anteil von ca. 20 % ablesen. Im novellierten EWärmeG beläuft sich der Anteil im Wohngebäudebereich nach ersten vorläufigen Ergebnissen auf knapp 30 %.

Abschließende Aussagen bleiben dem zum Jahresende zu erstattenden Bericht der Landesregierung vorbehalten.

8. wie groß im Jahr 2016 der Anteil an energetischen Sanierungen war, bei dem tatsächlich nach der Sanierung 15 Prozent oder mehr der Wärmeenergie auf Basis erneuerbarer Energie erzeugt wurde;

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen für das Jahr 2016 wurde beim Wohngebäude in ca. 42 % und beim Nichtwohngebäude in knapp 20 % der Fälle die Nutzungspflicht vollständig durch den Einsatz erneuerbarer Energie erfüllt. Alle Ersatzmaßnahmen einschließlich der Photovoltaik sowie alle Kombinationen sind dabei nicht eingerechnet. Abschließende Aussagen bleiben dem zum Jahresende zu erstattenden Bericht der Landesregierung vorbehalten.

9. wie die Landesregierung das Instrument des Sanierungsfahrplans bislang auf der Basis der vorhandenen Zahlen und Erfahrungen bewertet.

Der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg (SFP) ist als wichtiges Energieberatungsinstrument für Wohn- und Nichtwohngebäude zugleich eine Erfüllungsoption im Rahmen des EWärmeG mit dem Ziel, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in verständlicher Weise über den Gebäudezustand zu informieren und eine langfristige Sanierungsperspektive hin zum klimaneutralen Gebäudebestand aufzuzeigen.

Im Rahmen des Landesförderprogramms wurden jährlich knapp 1.000 Sanierungsfahrpläne gefördert. Die Gesamtzahl der außerhalb des Förderprogramms erstellten Sanierungsfahrpläne ist der Landesregierung nicht bekannt.

Die Anzahl der in Baden-Württemberg durchgeführten Vor-Ort-Beratungen, die über das Bundesförderprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert und im Rahmen des EWärmeG als gleichwertig anerkannt werden, ist seit den letzten Jahren deutlich angestiegen (Anteil BW 2014: 14,9%; 2015: 20,6%; 2016: 27,9% und 2017: 31,8%). Zu erkennen ist, dass die Verknüpfung eines Beratungselements mit ordnungsrechtlichen Vorgaben einen wichtigen Impuls setzt.

Darüber, wann welche Maßnahmen aus einem Sanierungsfahrplan umgesetzt werden, liegen der Landesregierung noch keine Erkenntnisse vor. Der bislang vergangene Zeitraum ist noch recht kurz, dennoch wird im Rahmen der Evaluation eine Befragung von Beratungsempfängerinnen und -empfängern sowie von Ausstellerinnen und Ausstellern von Sanierungsfahrplänen durchgeführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Abschließende Aussagen bleiben dem zum Jahresende zu erstattenden Bericht der Landesregierung vorbehalten.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär